

Groß Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: . Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Redaktionsfernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigergebühren die gespaltene Grundchriftzelle 10 Pfennig. — Bestellungsgebühren für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 51.

Sonnabend, den 23. Dezember

1911

Verfügungen des Königlichen Landrats.

Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Für einen Teil der Mitglieder der Handwerkskammer zu Breslau und ihres Gesellenausschusses sowie deren Stellvertreter sind demnächst Neuwahlen erforderlich.

Das Verzeichnis der wahlberechtigten Handwerker Innungen und der Gewerbevereine sowie der sonstigen wahlberechtigten Vereinigungen für die erforderlichen Neuwahlen liegt vom 2. bis einschließlich zum 8. Januar 1912 in meinem Büro hier selbst zur Einsicht aus.

Das Verzeichnis der Innungen dient zugleich als Verzeichnis der wahlberechtigten Gesellenausschüsse.

Indem ich dies zur Kenntnis der Beteiligten bringe, bemerke ich, daß etwaige Einsprüche binnen 14 Tagen, vom ersten Tage der Auslegung an gerechnet, bei mir anzubringen sind.

Die Ortsbehörden eruche ich, die am Ort vorhandenen Innungsvorstände auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Groß Wartenberg, den 15. Dezember 1911.

Am 2. Januar 1912 ist Ziehtag des ländlichen Gefindes. Bei der noch immer vorhandenen Verbreitung der Maul- und Klauenseuche liegt die Gefahr vor, daß hierbei durch das Gefinde die Seuche weiter verschleppt wird.

Jeder Landwirt wird sich daher durch Rückfragen rechtzeitig Gewißheit darüber verschaffen müssen, ob das etwa zuziehende Gefinde aus einem verseuchten Gehöft bzw. aus einer verseuchten Ortschaft kommt. In diesen Fällen kann nur dringend empfohlen werden, das zuziehende Gefinde möglichst lange vom Vieh fern zu halten, und eine gründliche Desinfektion der mit-

gebrachten Kleidungsstücke und Sachen pp. sowie der zum Transport benutzten Wagen pp. vornehmen zu lassen.

Die für den Regierungsbezirk Breslau vorgeschriebenen Abmeldebescheine tragen die Vermerke „Maul- und Klauenseuche, Schweineseuche, Schweinepest, Rotlauf im Gehöft. Orte.“

* „Das Zutreffende ist zu unterstreichen. Das übrige zu durchstreichen.“

Den Ortsbehörden mache ich zur Pflicht, bei Ausstellung der Abmeldebescheine dies sorgfältig zu beachten.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Bekanntmachung alsbald zu veröffentlichen.

Groß Wartenberg, den 21. Dezember 1911.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend den Verkehr mit Schweinen.

Wegen der starken Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in allen den Regierungsbezirk Breslau und die ganze Provinz Schlesien umgebenden Landesteilen, ihrer wiederholten Einschleppung in den Regierungsbezirk Breslau und der Gefahr ihrer Weiterverbreitung wird auf Grund der §§ 17 bis 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, / 1. Mai 1894 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, der §§ 7, 23 und 24 des dazu erlassenen Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1.

Schweine dürfen aus Orten außerhalb der Provinz Schlesien in den Regierungsbezirk Breslau nur mit der Eisenbahn eingeführt werden und sind bei oder nach der Entladung durch den beamteten Tierarzt zu untersuchen. Die Ent-

fernung der Schweine von der Bahnhofstrampe darf nicht erfolgen, bevor diese Untersuchung stattgefunden und die Unverdächtigkeit der Tiere ergeben hat.

Der Besitzer oder Führer des Schweinetransports hat den Kreisierarzt von dem bevorstehenden Eintreffen der untersuchungspflichtigen Schweine rechtzeitig — spätestens 12 Stunden vor dem Eintreffen — Kenntnis zu geben.

§ 2.

Die eingeführten Schweine sind am Bestimmungsorte in abgeordneten, von der Polizeibehörde vorher genehmigten Stallräumen unterzubringen und für die Dauer von fünf Tagen — vom Eintreffen am Standort an gerechnet — der polizeilichen Beobachtung mit der Wirkung zu unterstellen, daß ein Wechsel des Standortes der Tiere nicht stattfinden darf. Während der Beobachtungszeit dürfen die zu dem Transport gehörenden Schweine die Beobachtungsräume nicht verlassen und nicht verkauft werden. Fremden Personen ist während dieser Zeit der Zutritt zu den Schweinen nicht gestattet. Die Ausfuhr der Schweine zur sofortigen Abschachtung ist jedoch während der Beobachtung unter den für Vieh aus Beobachtungsgebieten geltenden Bestimmungen mit polizeilicher Erlaubnis gestattet.

Die Genehmigung zur Benutzung eines Stallraumes als Beobachtungsraum ist bei der Ortspolizeibehörde rechtzeitig — spätestens 5 Tage vor dem Eintreffen des Transportes — einzuholen.

Die Ueberführung der Schweine von der Eisenbahnladestelle zum Beobachtungsraum des Bestimmungsortes darf nur zu Wagen erfolgen.

§ 3.

In dem Gehöft, in dem die Schweine der Beobachtung unterstellt werden sollen (§ 2), darf zur gleichen Zeit immer nur ein Transport von Schweinen zur Beobachtung untergebracht sein.

Nach jeder Benutzung sind die Beobachtungsräume von Streu und Dünger gründlich zu reinigen, mit heißer Seifen- oder Sodalauge auszuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen.

§ 4.

Nach Ablauf der fünftägigen Frist sind die der Beobachtung unterliegenden Schweine nochmals amtstierärztlich zu untersuchen. Wenn die Untersuchung die Unverdächtigkeit der Tiere ergibt, ist die Beobachtung aufzuheben. Bei Händler Schweinen ist das Ergebnis der Untersuchung in das Kontrollbuch einzutragen.

§ 5.

Für die zum Zwecke sofortiger Abschachtung in öffentliche Schlachthäuser gemäß § 1 einge-

führten oder auf Schlachtviehmärkte aufgetriebenen Schweine greifen unbeschadet etwaiger auf Grund anderer Anordnungen erforderlicher Beschränkungen die Vorschriften über die abgesonderte Aufstellung und die polizeiliche Beobachtung nicht Platz.

Die auf Schlachtviehmärkte aufgetriebenen Schweine dürfen jedoch von den Schlachtviehmärkten nur zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte abgetrieben werden.

§ 6.

Die Kosten der tierärztlichen Untersuchungen der von Händlern oder Unternehmern eingeführten Schweine haben die Händler und Unternehmer zu tragen. Die Kosten der Untersuchung der von Privatpersonen (Landwirten, Züchtern, Mästern) zu eigenem Bedarf eingeführten Schweine trägt die Staatskasse.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund der §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft.

§ 8.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, wenn die bestehende Seuchengefahr beseitigt ist.

Die landespolizeiliche Anordnung vom 10. Februar 1911 wird hiermit aufgehoben.

Breslau, den 12. Dezember 1911.

Führ. v. Tschammer.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnung bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 20. Dezember 1911.

Unter dem Viehbestande des Pachtjäuslers Ernst Marschallek II in Neurode ist die Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt worden.

Meine Anordnung vom 25. November d. Js. (Kreisblatt Seite 672) wird dahin abgeändert, daß die Gehöfte der Pachtjäusler Ernst Marschallek II und Robert Muris zu Neurode aus dem Beobachtungsgebiet ausscheiden und als Sperrbezirke zu gelten haben.

Für dieselben gelten die unter I. der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau vom 28. November d. Js. (Kreisblatt Seite 689/690) getroffenen Bestimmungen.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 15. Dezember 1911.

Der Landrat, von Busse.

Die Maul- und Klauenseuche in der zu Tischehen gehörigen Kolonie Tischehener Brettmühle ist erloschen.

Meine Anordnungen vom 30. Oktober und 14. November d. J. werden aufgehoben.

Die Kolonie Tischehener Brettmühle scheidet als Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet aus.

Die Ortsbehörden haben dies bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 15. Dezember 1911.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Bauergutsbesizers Heinrich Hoffmann I. und der Bauergutsbesizerin Witwe Johanna Krappatsch zu Menowe ist erloschen.

Meine Anordnungen vom 8. und 10. November d. J. werden dahin abgeändert, daß die Gehöfte des p. Hoffmann und der p. Krappatsch als Sperrbezirke ausscheiden und dem Beobachtungsgebiet überwiesen werden.

Auf dieselben finden die Bestimmungen unter II. der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 28. November 1911 (Kreisblatt Seite 689/690) Anwendung.

Die Ortsbehörden haben dies bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 15. Dezember 1911.

Der Landrat, von Busse.

Die Maul- und Klauenseuche in Nieder Stradam und Neu Stradam ist erloschen.

Meine für diese Seuchenfälle erlassenen Anordnungen werden aufgehoben.

Die Gemeinde- und Gutsbezirke Nieder Stradam und Neu Stradam scheidet als Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete aus.

Die Ortsbehörden haben dies bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 18. Dezember 1911.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Bauergutsbesizers Grundke zu Meckau ist erloschen.

Meine Anordnung vom 14. November 1911 wird dahin abgeändert, daß das Gehöft des Bauergutsbesizers Grundke als Sperrbezirk ausscheidet und dem Beobachtungsgebiet zugewiesen wird.

Auf dasselbe finden die Bestimmungen unter II. der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 28. November 1911 (Kreisblatt Seite 689/690) Anwendung.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 18. Dezember 1911.

Der Landrat, von Busse.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Scholtiseibesizers Schettel in Neurode ist erloschen.

Meine Anordnung vom 25. November 1911 wird dahin abgeändert, daß das Gehöft des Scholtiseibesizers Schettel als Sperrbezirk ausscheidet und dem Beobachtungsgebiet überwiesen wird.

Auf dasselbe finden die Bestimmungen unter II. der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 28. November 1911 (Kreisblatt Seite 689/690) Anwendung.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 19. Dezember 1911.

Der Landrat, von Busse.

Die Maul- und Klauenseuche in der zu Suischen gehörigen Kolonie Suischenhammer und in der Gemeinde Wielgn ist erloschen.

Meine für diese Seuchenfälle erlassenen Anordnungen werden aufgehoben.

Die Kolonie Suischenhammer und die Gemeinde Wielgn scheidet als Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete aus.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 19. Dezember 1911.

Die Maul- und Klauenseuche in Grunwitz ist erloschen.

Meine für die Seuchenfälle in Grunwitz erlassenen Anordnungen werden aufgehoben.

Der Gemeindebezirk und der Gutsbezirk Grunwitz scheidet als Sperrbezirke und Beobachtungsgebiet aus.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 20. Dezember 1911.

Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Vorwerks Marthahof, zum Gutsbezirk Boguslawitz gehörig, durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt worden ist, wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. November 1911 bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

I. Sperrbezirk:

Das Gehöft des Vorwerks Marthahof hat als Sperrbezirk zu gelten.

Für diesen Sperrbezirk gelten die in der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 28. November 1911 (Kreisblatt Seite 689/690) unter I getroffenen Bestimmungen.

II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet gelegt, dem der Rest des Gutsbezirks Boguslawitz und das Gehöft des Dominiums Eichgrund zugewiesen werden.

Für das Beobachtungsgebiet gelten die in der oben genannten landespolizeilichen Anordnung vom 28. November 1911 unter II getroffenen Bestimmungen.

Bei Zuwiderhandlungen sind die Bestimmungen unter V. der landespolizeilichen Anordnung vom 28. November 1911 maßgebend.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangsbezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnung alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 20. Dezember 1911.

Der Königliche Landrat, von Busse.

In Ober Glauche Kreis Trebnitz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, in Saabe und Dörnberg dagegen erloschen.

Groß Wartenberg, den 21. Dezember 1911.

Ich weise darauf hin, daß Uebertretungen gegen die Vorschriften betreffend Beleuchtung der Fuhrwerke bei Dunkelheit (soweit sie auf Chausseen begangen werden) von mir im Interesse der öffentlichen Sicherheit unnachsichtlich nachdrücklich bestraft werden müssen, und ersuche auch die Herren Amtsvorsteher, auf anderen öffentlichen Wegen begangene Uebertretungen empfindlich zu ahnden.

Groß Wartenberg, den 21. Dezember 1911.

Auf die durch Stück 44 des Amtsblatts für 1911 veröffentlichte Verfügung des Königlichen Kriegsministeriums vom 4. Oktober 1911, betreffend Einkommens-Erklärungen der Empfängerinnen von Witwenbeihilfen pp. mache ich die Ortspolizeibehörden behufs genauer Beachtung aufmerksam.

Groß Wartenberg, den 12. Dezember 1911.

Bekanntmachung

Wir bringen gemäß § 13 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 und Nr. 10 der

Ausführungsbestimmungen vom 29. Juli 1879 zur öffentlichen Kenntnis, daß für das Kalenderjahr 1912 in jedem Monat vier Tage festgesetzt worden sind, an welchen in den Vormittagsstunden zwischen 10 und 12 Uhr die Ausnahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder, sowie die Herausgabe von Wertpapieren und Kostbarkeiten stattfinden kann. Grundfähiig ist der Mittwoch als Hinterlegungstag angenommen und hiervon nur dann abgewichen und der Sonnabend als solcher bestimmt worden, wenn der Mittwoch entweder auf einen Festtag, auf den Stassenrevisions- oder den vorhergehenden Tag, auf den 1. oder 2. des Monats fällt oder die Zahl der für jeden Monat in Aussicht genommenen Hinterlegungstage sonst überschritten werden würde.

Es sind hiernach für das Kalenderjahr 1912 als Hinterlegungstage bestimmt der 3., 10., 20., 31. Januar; 7., 14., 21., 28., Februar; 6., 13., 20., 27. März; 3., 10., 20., 24. April; 8., 15., 22., 29. Mai; 5., 12., 19., 26. Juni; 3., 10., 20., 31. Juli; 7., 14., 21., 28. August; 4., 11., 21., 25. September; 9., 16., 23., 30. Oktober; 6., 13., 23., 27. November; 4., 11., 21., 28. Dezember.

Breslau, den 2. Dezember 1911.

Königliche Regierung.

Freiherr von Tschammer.

Beschluß.

In der Rentengutsache von Neuhütte, Kreis Groß Wartenberg, hat die Königliche General-Kommission für Schlesien in Breslau in ihrer Sitzung vom 21. Oktober 1911 auf den im § 21 des am 31. März 1909 bestätigten Rezeßes gestellten, für zulässig befundenen Antrag, auf Grund des Gesetzes vom 2. April 1887 (Ges. S. S. 105) beschlossen:

Für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten aus dem am 31. März 1909 bestätigten Rentengutsrezeß von Neuhütte, wie sie in den §§ 11 und 12 bezw. § 9 zu III. IV. und V. aufgeführt sind, insbesondere für Wirtschaftswege, Gräben und Sandgrube werden die Vertretung der Gesamtheit der Beteiligten und ihrer Rechtsnachfolger als Besitzer der im Rezeß bezeichneten Grundstücke Dritten gegenüber und die Verwaltung dem Gemeindevorstande von Neuhütte übertragen.

Breslau III, den 21. Oktober 1911.

Müller. Korb. Engelkamp.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Breslau, den 26. Oktober 1911.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Abdruck hiervon bringe ich zur Kenntnis der Beteiligten.

Groß Wartenberg, den 23. November 1911.

Königliche höhere Maschinenbauerschule in Breslau.

Die Schule bildet Techniker für den Betrieb und das Konstruktionsbureau aus; ihre Reisezeugnisse befähigen für die mittleren Stellungen bei der Staatsbahnverwaltung, der Kaiserlichen Marine, dem Königlichen Artillerie-Konstruktionsbureau, Feuerwerkslaboratorium und der Königlichen Geschützgießerei in Spandau.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und zweijährige Werkstattp Praxis. Der Kurs dauert 5 Halbjahre. Das nächste Semester beginnt am 1. April 1912. Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

Das Reichs- und das Staatsschuldbuch.

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staatsschuldbuches sind in weiten Kreisen des Publikums noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Besitzern großer und kleiner Kapitalien mannigfache Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen, Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenfreie laufende Verwaltung und portofreie Zusendung der Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungshauptkasse oder einer Kreis-kasse oder auch bei einem Postamt auf das Post-scheckkonto der Reichsbank — für das Reichsschuldbuch — oder der Seehandlung (Preuß. Staatsbank) — für das Staatsschuldbuch — ein, und gibt dabei an, für wen die Buchschuld eingetragen und an wen und wie die Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Post zugesandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie können auch bei den Staatskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldschreibungen des Reichs- oder Preußens besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung der Schuldbücher (Berlin S.W. 68, Oranienstraße 92—94) einsenden und ist dann aller Sorge und Kosten wegen der Verwahrung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsrenten von 3 Mark jährlich an entsprechend einem Kapital von 100 M. Nominalwert

erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung verfügt, ist für Aufträge auf Änderungen der Eintragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erfolgt. Wer die Buchschuld wieder veräußern muß und nicht sofort jemanden findet, der sich an seiner Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die Aushändigung von Schuldschreibungen gegen eine geringe Gebühr verlangen und die Papiere dann durch einen Bankier verkaufen. Besonderen Anklang bei dem Publikum hat es gefunden, daß zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau — eingetragen werden kann, die nach dem Tode des Rentenbesizers allein gegen Vorlegung der Sterbeurkunde ohne sonstige Förmlichkeiten der Erb-legitimation über die Rente verfügen und bestimmen kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt sind, beweisen folgende Zahlen: am 31. März 1911 waren im Reichsschuldbuch Kapitalien von 1037 Mill. M. und im Preussischen Staatsschuldbuch von 2744 Mill. M. zu 4, 3½ und 3% eingetragen. Von den rund 55 000 Konten des Staatsschuldbuchs lauten rund 2200 über Kapitalbeträge bis 4000 M., 12000 über solche zwischen 4000 und 10000 M., und mehr als 17 000 über solche zwischen 10 000 und 100 000 M., was gewiß zeigt, daß gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Kapitalien die Vorzüge dieser Anlage zu schätzen wissen.

Groß Wartenberg, den 11. Dezember 1911.

Auf Grund des Artikels 7 des Einführungs-gesetzes zur Reichsversicherungsordnung bestimmen wir:

Soweit Vorschriften der Reichsversicherungs-ordnung in Kraft treten, bevor Oberver-sicherungsämter und Versicherungsämter bestehen, treten für alle Aufgaben, die ihnen jene Befehle zuweisen, an Stelle

1. der Oberversicherungsämter die Schiedsgerichte;

2. der Versicherungsämter die unteren Ver-waltungsbehörden. Diese unteren Verwaltungs-behörden sind in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in den Städten der Provinz Hannover, auf welche die revidierte hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte, die Gemeindevorstände, im

übrigen die Landräte (in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtswärter).

Berlin W. 9, den 17. November 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

gez.: Schreiber.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez.: Dr. Freund.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Wartenberg, den 15. Dezember 1911.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß folgende evangelische Hauskollekten, deren Leiter Herr Oberpfarrer Langer hier selbst ist, in der Diözese Groß Wartenberg für das Kalenderjahr 1912 bewilligt worden sind, und in den nachstehend bezeichneten Monaten zur Einzahlung gelangen werden:

1.) Im Januar: Dem Waisenhaus in Bunzlau und der Hauskollekte zum Besten des Neubaus des Diakonissenhauses in Posen.

2.) Im Februar: Der Gesellschaft zur Förderung der evangelischen Mission unter den Heiden in Berlin zum Besten der Heidenmission.

3.) Im März: Des Lehmgrubendiakonissenhauses in Breslau zum Besten der Anstalt.

4.) Im April: Des Schlesiens Provinzialvereins für Innere Mission in Liegnitz zum Besten der Inneren Mission.

5.) Im Mai: Der Provinzial-Synode zu Breslau zum Besten bedürftiger Gemeinden der Provinz.

6.) Im Juni: Der evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt Bethanien in Breslau zum Besten der Anstalt.

7.) Im Juli: Des Krankenhauses Bethesda in Breslau zum Besten der Anstalt.

8.) Im August: Des evangelischen kirchlichen Hilfsvereins zu Breslau zum Besten der Vereinsbestrebungen.

9.) Im September: Der Kinderheilherberge Bethesda in Goczalkowitz.

10.) Im Oktober: Des Oberkirchenrates in Berlin zum Besten der dringendsten Notstände der Landeskirche.

11.) Im November: Des Schlesiens Bergverbandes in Liegnitz zum Besten des Verbandes.

12.) Im Dezember: Des Schlesiens Krüppelheims in Rothenburg O. S. zum Besten der Anstalt.

Groß Wartenberg, den 7. Dezember 1911.

Anstellungen.

Ernannt:

Herr Pfarrer Beukert in Neuntittelwalde zum Verbandsvorsteher des katholischen Gesamtschulverbandes Bukowine.

Zum Verbandsvorsteher für die evangel. Gesamtschulverbände Groß Gahle, Dobrzez, Goschütz-Neudorf, Charlottenthal und Domaskowitz Herr Schlossprediger Harder in Goschütz.

Zum Verbands Vorsteher Stellvertreter für den evangel. Gesamtschulverband Goschütz, Herr Schlossprediger Harder in Goschütz.

Groß Wartenberg, den 18. Dezember 1911.

Die dem Schneidermeister Zimmermann zu Groß Wartenberg erteilte Bestallung als Schlachtvieh- und Fleischbeschauer, sowie als Trichinenbeschauer für die Stadt Groß Wartenberg und als Stellvertreter für den ländlichen Beschaubezirk Nr. 2 wird hiermit widerrufen.

Die Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie der Trichinenbeschau in dem bisher von dem Schneidermeister Zimmermann verwalteten Bezirk wird bis Ende Januar 1912 dem Fleisch- und Trichinenbeschauer Kurjawa, für den Monat Februar dem Fleisch- und Trichinenbeschauer Michalka und für den Monat März dem Fleisch- und Trichinenbeschauer Mofch, sämtlich hier, unter Vorbehalt des Widerrufs übertragen.

Die Stellvertretung in der Stadt im Falle der Behinderung erfolgt nach den Anordnungen der Polizeiverwaltung.

Die Stellvertretung in dem ländlichen Beschaubezirk Nr. 2 wird dem Fleisch- und Trichinenbeschauer Mofch hier selbst übertragen.

Die Ortsbehörden der in Betracht kommenden Guts- und Gemeindebezirke haben dies bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 12. Dezember 1911.

Der königliche Landrat von Busse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

W a r n u n g.

Nach dem Stempelsteuergesetz vom 26. Juni 1909 ist die Stempelsteuer für 1. schriftliche oder mündliche Verträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleiche geachteter Rechte; — 2. schriftliche oder mündliche Verträge über die Verpachtung der Jagd auf inländischen Grundstücken (Jagdpachtverträge und Jagdabschußverträge; 3. schriftliche oder mündliche Verträge

über die Verpachtung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in der Weise zu entrichten, daß der Verpächter oder Vermieter bzw. dessen Vertreter alljährlich spätestens bis zum Ablauf des Monats Januar seine sämtlichen, während des letztvergangenen Kalenderjahres in Geltung gewesenen Pacht- oder Mietverträge, soweit sie stempelspflichtig sind, in ein Verzeichnis einträgt und dieses Verzeichnis einem zuständigen Hauptzollamte oder Zollamte oder Stempelverteiler unter Zahlung des erforderlichen Stempelbetrages einreicht.

Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, die Versteuerung der Verzeichnisse schon vor Beginn des Januar zu jeder beliebigen anderen Zeit und im Voraus für mehrere Kalenderjahre vorzunehmen.

Ein Pacht- oder Mietvertrag der bezeichneten Art ist stempelspflichtig, wenn der nach der Dauer eines ganzen Jahres berechnete Pacht- oder Mietzins zu 1 oben mehr als 360 Mk. zu 2 und 3 oben mehr als 300 Mk. beträgt. Dem Pacht- oder Mietzins sind die in Geld vereinbarten Vergütungen des Pächters oder Mieters für besondere Leistungen des Verpächters oder Vermieters z. B. für die Reinigung der Schornsteine, die Müllabfuhr, die Beleuchtung der Treppen und Flure, die Hausreinigung, die Warmwasserversorgung usw. bei der Versteuerung hinzuzurechnen. Auch ein Pacht- oder Mietvertrag, welcher auf kürzere Zeit (z. B. nur auf einen Tag, eine Woche, einen Monat) geschlossen wurde, oder nur kürzere Zeit in Geltung war, ist stempelspflichtig, wenn der verabredete Pacht- oder Mietzins für den Fall, daß der Vertrag ein ganzes Jahr lang bestanden hätte, mehr als 360 Mk. bzw. 300 Mk. betragen haben würde. Uebersteigt jedoch der für die Gesamtdauer des Vertragsverhältnisses zu entrichtende Pacht- oder Mietzins nicht den Betrag von 150 Mk., so ist ein Stempel nicht zu entrichten. Wenn in einem Vertrage bestimmt ist, daß das Rechtsverhältnis unter gewissen Voraussetzungen als verlängert gelten soll, so unterliegen die hier nach eintretenden Verlängerungen denselben Bestimmungen. Durch Briefwechsel oder Austausch sonstiger schriftlichen Mitteilungen zustande gekommene Verträge sind hinsichtlich der Stempelpflicht wie förmliche schriftliche Verträge zu behandeln.

Die Vordrucke für das Pacht- und Mietverzeichnis und für das Jagdpachtverzeichnis enthalten in Form von Bemerkungen die näheren Bestimmungen über die Versteuerung und können nebst Einlagebogen von allen Hauptzollämtern und Zollämtern und den Stempelverteiler unentgeltlich bezogen werden, falls die

Steuerpflichtigen Formulare nicht selbst mit der Feder anlegen wollen. Die obigen Bestimmungen gelten auch für Pacht- und Mietverträge mit der Maßgabe, daß die Einreichung der betreffenden Verzeichnisse den Pächtern und Mietern obliegt.

Durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Stempelsteuer für Pacht- und Mietverträge wird eine Geldstrafe verhängt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber dreißig Mark beträgt.

Wess, den 9. Dezember 1911.

Königliches Hauptzollamt.

Jagdverpachtung.

Durch Beschluß des Kreis Ausschusses zu Groß Wartenberg vom 6. März 1911 sind die katholische Pfarrwidmung und die Ländereien des Gutsbesizers und Ratmanns Johannes Dzielan und des Gärtnereibesizers Albert Mehwald zu Groß Wartenberg zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk vereinigt worden. Die Jagd auf diesem Jagdbezirk soll jetzt freihändig verpachtet werden.

Die von mir in Aussicht genommenen Pachtbedingungen werden vom 16. d. Mts. ab 2 Wochen lang im Magistratsbureau (Rathaus, unterer Flur rechts) öffentlich ausliegen.

Groß Wartenberg, den 16. Dezember 1911.

Der Jagdvorsteher.

Eisenmänger.

Die städtische Sparkasse macht bekannt, daß die Zinsen von Spareinlagen, soweit dieselben von Sparern zur Auszahlung verlangt werden, in der Zeit

vom 16. bis 30. Dezember d. Js.

im hiesigen städtischen Sparkassenlokal ausbezahlt werden.

Die nicht erhobenen Zinsen werden dem Kapitäl zugeschrieben und wie dieses vom Beginn des neuen Rechnungsjahres (1. Januar) ab verzinst.

Groß Wartenberg, den 11. Dezember 1911.

Die städtische Sparkasse.

Die Rotlaufseuche unter dem Schweinebestande des Stellenbesizers Karl Hoffmann in Renschen ist erloschen.

Neumittelwalde, den 19. Dezember 1911.

Der Amtsvorsteher.

Meine Anordnung vom 21. September d. Js., betreffend Hundesperrung wird aufgehoben.

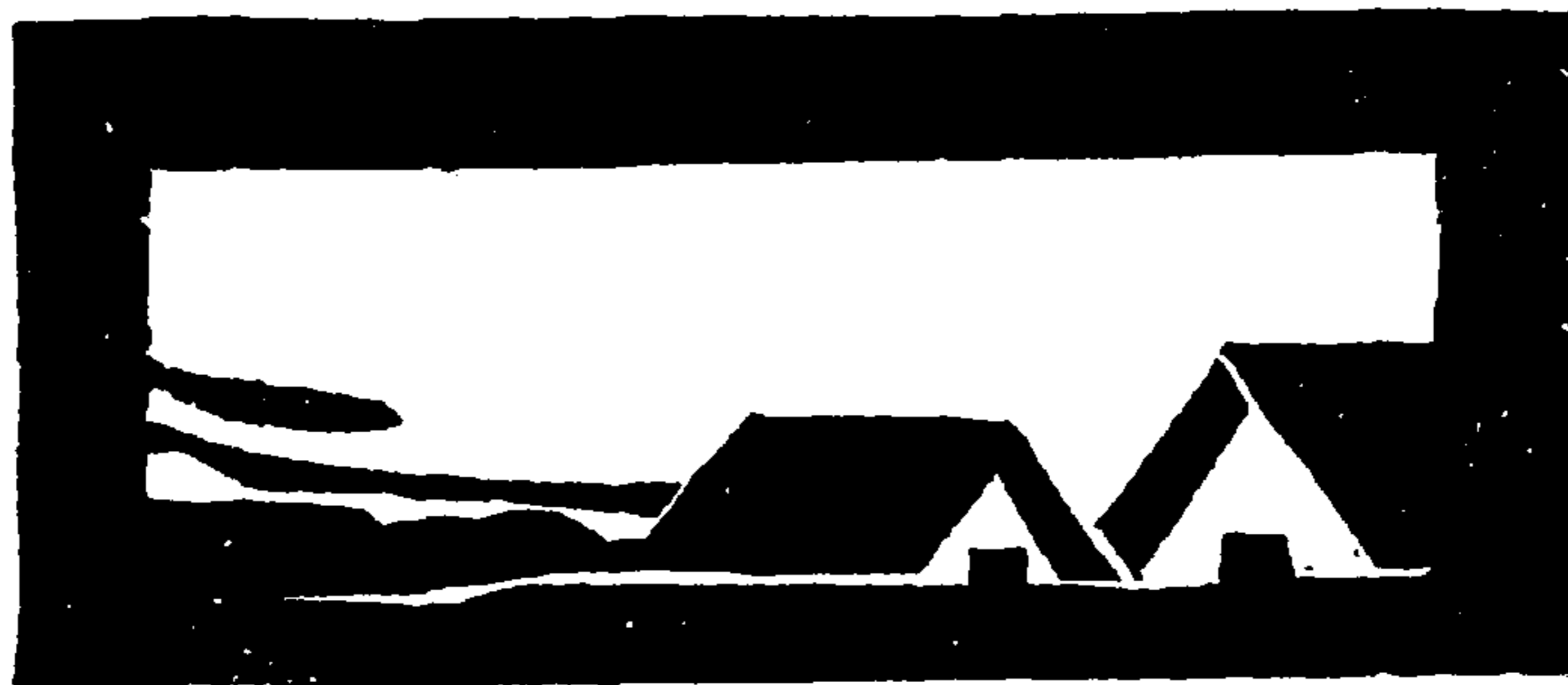
Stadt Bralin, den 20. Dezember 1911.

Der Amtsvorsteher.

Mit dem soeben zur Ausgabe gelangten Heft 6 bringt die Zeitschrift „Schlesien“ mit einem Artikel „Greiffenberg“ einen interessanten Beitrag von H. Blüschke zur schlesischen Ortskunde, der jedem Heimatskundigen willkommen sein wird, zumal die beigelegten Illustrationen die anschauliche Schilderung sehr belchen. Auch der weitere Inhalt des neuen Heftes ist wieder recht interessant und lehrreich. Wir erwähnen davon: „Ein vergessener Denkstein vom Schlachtfelde bei Beuthen“ von Otto Fehr, „Frost“ eine Skizze von Dora Dotti, „Hundert Jahre des schlesischen Staatsarchivs“ von Archivar Dr. Victor Boewe, „Capistrano“ eine Breslauer Legende von Alexander Kirchner, „Kopernicus und seine Vorfahren“ von Professor Rudolf Sturm, ferner die Fortsetzung des spannenden Romans „Ruth Maroll“ von Hans Herbert Ulrich und schließlich die wiederum äußerst reichhaltige „Schlesische Chronik“ mit 7 Abbildungen. Eine

zeitgemäße Kunstbeilage „Winterlandjagd“ nach einer Photographie von A. Jüttner erhöht noch den Wert des vorliegenden Heftes. Eine solche Reichhaltigkeit bei dem billigen Preise von 50 Pfennig für jedes Heft steht unerreicht da und jeder gebildete Schlesier müßte Veranlassung nehmen, auf das wertvolle heimatische Organ zu abonnieren. Probehefte versendet der Verlag der Zeitschrift „Schlesien“ in Breslau II und Ratowitz kostenlos.

Auszeichnung. Die Firma Fr. Kaiser, Waiblingen, welche die bekannten Hustenbonbons Kaiser's Brust-Karamellen fabriziert, erhielt auf der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1911, welche am 31. Oktober geschlossen wurde, in der Abteilung Nahrungs- und Genussmittel als besondere Anerkennung die Silberne Medaille.



In keinem Haus in keiner Familie

ob in der Stadt oder auf dem Land darf das Heimatsblatt

Gross Wartenberger

Stadt- und Kreisbote

fehlen. Als das älteste Blatt des Kreises läßt es besonders den Vorgängen in dem heimatischen Kreise liebevolle Aufmerksamkeit widerfahren, registriert auch wichtige Vorkommnisse aus der Provinz und macht in zwar nur kurzen, aber treffenden Notizen die Leser mit den Vorgängen in der Politik im In- und Ausland bekannt. Die reichhaltige Rubrik „Bermischtes“, gelegentliche kleine Erzählungen und größere Romane und Novellen in der illustrierten Beilage sorgen für Unterhaltung und Belehrung in reichstem Maße.

Bestellungen auf den „Groß Wartenberger Stadt- und Kreisboten“ nehmen die Landbriefträger, Postanstalten und die Expedition in Groß Wartenberg entgegen. Preis für ein Vierteljahr **1,10 M.**, durch den Briefträger ins Haus gebracht **1,28 M.**

Beilage zu Nr. 51 des Groß Wartenberger Kreisblattes.

Sonnabend, den 23. Dezember 1911.

Wahlen zum Reichstage.

Die Wahlen zum Reichstag finden am Freitag, den 12. Januar 1912

statt. Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr nachmittags geschlossen.

Die Stadt Groß Wartenberg bildet einen Wahlbezirk für sich. Wahlvorsteher ist der Gutbesitzer und Ratmann Herr Johannes Dzialan von hier, sein Stellvertreter der Sattlermeister und Ratmann Herr Karl Schimke von hier.

Das Wahllokal ist der Saal der hiesigen Stadtbrauerei.

Folgende die Reichstagswahl betreffenden Bestimmungen werden zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1. Die Wahl ist eine direkte und hat jeder Wähler auf dem Stimmzettel denjenigen Kandidaten (aber nur einen) nach Namen und Wohnort zu verzeichnen, dem er seine Stimme geben resp. den er als Reichstagsabgeordneten gewählt wissen will.

2. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und einem zum deutschen Reiche gehörigen Staate mindestens ein Jahr angehört hat, sofern er nicht gesetzlich von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

3. Jeder Wähler hat nur einen Stimmzettel abzugeben. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein, sie sollen 9 zu 12 cm. groß und von mittelfestem Papier sein und sind von dem Wähler in einem mit einem amtlichen Stempel versehenen Umschlag, der sonst keine Kennzeichen haben darf, abzugeben. Diese Umschläge werden im Wahllokal bereit gehalten.

4. Ungültig sind:

a) Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;

b) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;

c) Stimmzettel, welche mit einem Kennzeichen versehen sind;

d) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;

e) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;

f) Stimmzettel, welche auf eine nicht wählbare Person lauten;

g) Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Mehrere in einem Umschlage enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme, in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

5. Gedruckte Stimmzettel haben dieselbe Gültigkeit wie beschriebene.

6. Die Ausfüllung der Stimmzettel erfolgt außerhalb des Wahllokals.

7. Mit dem ausgefüllten Stimmzettel begibt sich der Wähler am 12. Januar 1912 während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags in das Wahllokal und nimmt dort einen abgestempelten Umschlag an sich. Er begibt sich sodann in den hierzu bestimmten Nebenraum oder an den Nebentisch, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckt, tritt alsdann an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen, sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter, der ihn sofort unerschlossen in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

8. Um 7 Uhr nachmittags wird der Wahlakt geschlossen und dürfen alsdann Stimmzettel nicht mehr abgegeben werden.

9. Der Wahlvorsteher ist berechtigt, bei Zweifel über die Identität der zur Wahl erschienenen Personen von diesen eine Legitimation zu verlangen.

10. Jedermann darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nur in einem Wahlbezirk und bei der Haupt- und Stichwahl nur in dem gleichen Wahlbezirk wählen.

Groß Wartenberg, den 19. Dezember 1911.

Der Magistrat.

Schweinekontrollbücher, Lohn- und Deputatbücher

sind vorrätig in
W. Große's Buchhandlung.

Gesindedienstbücher

sind vorrätig in

W. Große's Buchdruckerei.

2 Landgrundstücke

zu 9 Morgen,

2 Hausgrundstücke

zu 2 bis 3 Morgen Acker
per bald billig zu verkaufen durch

Unifover, Groß Wartenberg.

Bock-Bier

in Gebinden und Flaschen

offeriert

die Schultheiss-Niederlage

Max Dittrich,

i. F.: E. W. Dittrich.

Ramsauer

Bockbier

empfiehlt

in Flaschen und Gebinden

O. Gimsing, Stadtbräuerei.

Gesangbücher

in den Preislagen von

M. 1,40—M. 9.—

empfiehlt

W. Große's Buchdruckerei in Groß Wartenberg.

Flechten

stehende und trockene Schuppenflechte
akroph. Ekzema, Hautausschläge, aller Art

offene Füße

Beinwunden, Beingeschwüre, Aderbeine, böse
Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig:

wer bisher vergeblich hoffte
geheilt zu werden, mache noch einen Versuch
mit der besten bewährten

Rino-Salbe

frei von Gift und Säure. Dose Mark 1.15 u. 2.25

Dankschreiben gehen täglich ein.

Nur echt in Originalpackung weiss-rot

Dr. Fa. Schubert & Co., Weinhöhl-Druckerei.

Fälschungen weist man zurück.

Zu haben in den Apotheken.

Zähne, Plomben

Kronen-, Brücken- und Porzellanarbeiten,
Zahnregulierungen.

Umarbeiten schlechtig. Gebisse, Reparatur. etc.

Jeden Mittwoch von 9—6 Uhr
zu sprechen.

Kalischerstrasse 201.

Curt Lorenz.

Nächste Sprechstunde **Mittwoch**
den 3. Januar.

Erfinder!

Eine gute Idee kann zum Wohlstand führen bei
sachgemäßer Ausnützung. 570 Erfindungsaufgaben
für 50 Pfa. Probezeitschrift für Patentneuerheiten
gratis. Auskunft kostenlos.

Patent-Ingenieur-Büro Ebel & Schmidt,
Breslau, Lehngrubenstr. 43.

Grosse Ueberraschung



Jeder, der auf
stehendem
Schneewittchen
und mit Blaues
malt, er

20 Ma
gesche

Bedingung ist,
der Einsender
stellung auf d. b.
Illustr. Familien-
der an den
Versand, Ber
einschickt. Die
lung der Gelder
erfolgt Ende De

Unterzeichneter bestellt hiermit den Illustr. Familien-Kalender für be
Mk 1,10 in Marken oder durch Postanweisung. Adresse deutlich sch

Name: Wohnort: Strasse:

Millionen

gebrauchen gegen

Husten

Heiserkeit, Katarrh, Ver-
schleimung, Krampf- und
Reuchhusten

Kaiser's Brust- Caramellen

mit den „3 Tannen“

6050

not. begl. Zeugnisse
von Ärzten und
Privaten verbürg.
den sicheren Erfolg.Neuerst bekömmliche u.
wollschmeck. Bonbons.
Pak. 25 Pf., Dose 50 Pf. zu
haben bei:J. Sallas,
in Groß Wartenberg.
Paul David,
in Neumittelwalde.

Landwirtssöhne und andere junge Leute

erhalten kostenlos ausführl. Prospekt der Landw. Lehr-
anstalt und Lehrmolkerei, Braunschweig, Madamen-
weg Nr. 158. — Tausende von Stellen besetzt. —
Direktor Krause. In 18 Jahren über 3600 Schüler
im Alter von 15—35 Jahren.

Jugend

verleiht ein rosiges, jugendfrisches Antlitz und ein
reiner, zarter, schönen Teint.
Alles dies erzeugt die echte

Stedenpferd-Silienmilch-Seife

v. Bergmann und Co., Radebeul

Preis à St. 50 Pf., ferner macht der

Silienmilch - Cream Padu

rote und spröde Haut in einer Nacht weiß und
sammetweich. Tube 50 Pf. bei:Apotheker Carl Christen, Felig Benort,
Oskar Winklers Erben.

Grundstücks- Verkauf.

Das zur Konkursmasse der Landwirt-
schaftlichen Bezugs- und Absatz-Gesell-
schaft für den Kreis Groß Wartenberg e.
G. m. b. H. gehörende Grundstück Nr. 54, bestehend aus Wohnhaus, Speicher,
Stallgebäude, Hofraum und Hausgarten,
in Größe von 17 Ar 7 Quadratmeter, mit
einem Gebäudesteuer-Nutzungswert von
804 Mark veranlagt, soll freihändig ver-
kauft werden.Gebote bitte an mich zu senden, eventl.
ersuche Käufer am Verkaufstermin, den
10. Januar 1912, nachm. 2 Uhr, Kalischer-
straße 159 zu erscheinen.Die näheren Bedingungen werden im
Verkaufstermin bekannt gegeben.

Groß Wartenberg, 20. Dezember 1911

Adolf Fehner,

Konkursverwalter.

Zwei noch brauchbare

Ackerpferde

verkauft

Dom. Otto Langendorf.

Kalender

für die Kreise Militsch, Trebnitz u.
Gross Wartenbergmit statistischen Angaben über die Ver-
hältnisse unseres Kreises, mit Beiträgen
von Kantor Josef Franzkowski, Lehrer
Raschdorf in Sandraschütz, Hauptlehrer
Kiese in Klenowe u. A.

sind vorrätig in

W. Große's Buchhandlung.

Weihnacht erscheint im Selbstverlage des
Verfassers:

Geschichte

der freien Standesherrschaft, der Stadt und des landtlichen Reises Gross Wartenberg.

Nach zuverlässigen Quellen bearbeitet und
herausgegeben

von

Joseph Franzkowski,

Hauptlehrer und Kantor.

(Mit Bilderzschmuck und einer Kreisarte.)

612 Seiten Großoktav, nebst ausführlichem
Inhaltsverzeichnis, Personen- und Ortsregister.

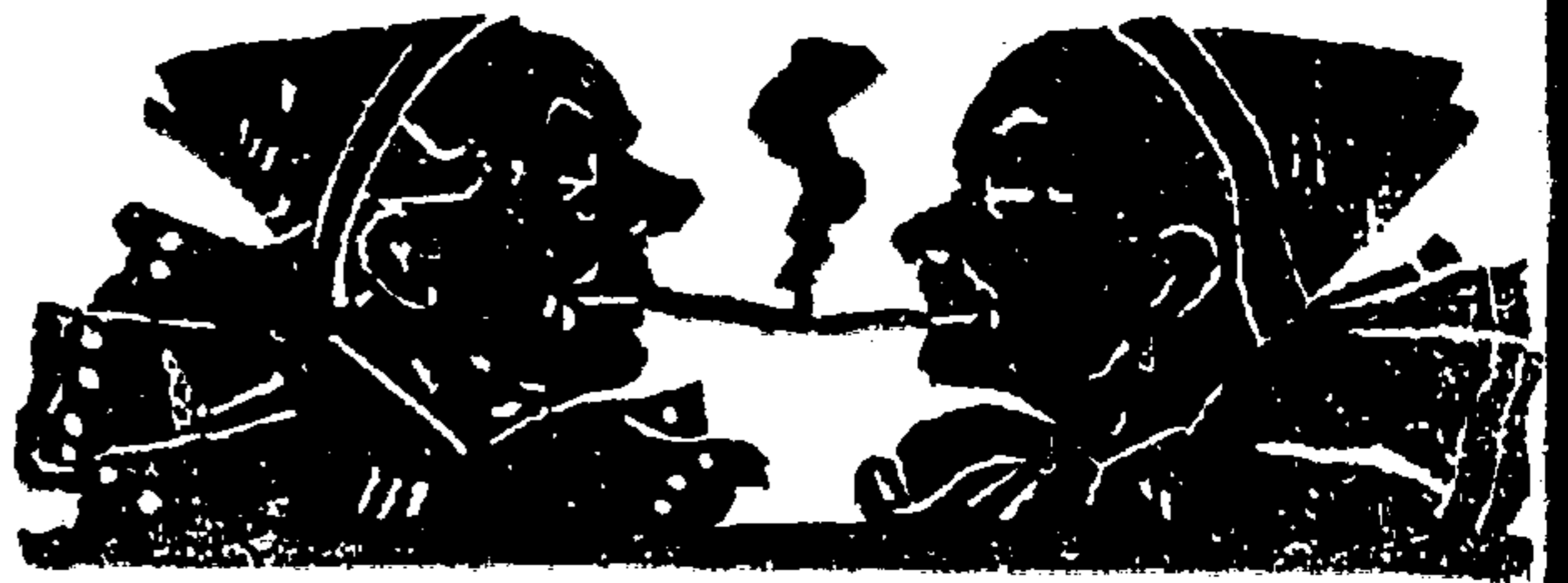
Preis broschiert 10 Mark.

Bestellungen erbittet Kantor Franzkowski.

LINOLEUM

Linoleum-Läufer
und -Teppiche
desgleichen grössere
und kleinere Reste
zu billigsten Preisen.

P. Jbsch
Gross Wartenberg.



Zigarrenfabrik Gustav Graetz

Gross Wartenberg • Herrenstr. Nr. 19

gegründet sich,

• zum bevorstehenden Weihnachtsfest •

sein großes gut assortiertes

⌘ Zigarren-Lager ⌘

von den billigsten bis zu den feinsten Qualitäten als
beste, billigste und direkte Bezugsquelle zu empfehlen.

Halte auf Lager die beliebten Sorten
Immortella, Hohenzollern, Rara Avis sowie
Hamburger u. Bremer Handarbeit (Fehlfarben).
Ausländische Zigaretten und Tabake.

Große Auswahl in

Zigarren- und Zigarettentaschen,
• Tabakpfeifen, Spazierstöcke •
und allen ins Fach schlagenden Artikeln

OSE

zur 226.

Preuß. Klassenlotterie

$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{1}$
Mk. 5	Mk. 10	Mk. 20	Mk. 40

(nach auswärts 15 Pf. mehr)

hat abzugeben

W. Grosse, Gr. Wartenberg
Verkaufsstelle der Königl. Preuß. Klassenlotterie.

Durch Unglücksfall verschied am 20. Dezember nach kurzem aber sehr
schwerem Leiden unser langjähriger

Gemeindevorsteher

Herr Wilhelm Kawelke

im Alter von 54 Jahren.

Ueber 19 Jahre hat der Verstorbene in unserer Gemeinde treu seines
Amtes gewaltet.

Sein stilles, schlichtes Wesen, wie seine aufrichtige und treue Gesinnung
sichern ihm ein dauerndes Gedächtnis.

Er ruhe in Frieden!

Dyhrnsfeld, den 21. Dezember 1911.

Im Namen der Gemeinde:

H. Kleinert. Karl Wollny I, als Schöffen.

Die Beerdigung findet Sonntag, den 24. d. Mts. nachm. 2 Uhr vom Trauerhause Dyhrnsfeld aus statt.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Müllermeisters Emanuel Hain in Saffron-Summelmühle** — ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen — sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses —
der Schlußtermin

auf den 22. Januar 1912,

vormittags 10 Uhr

vor dem Königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.

Neumittelwalde, den 15. Dezember 1911.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Wer hat das Pulver erfunden?

Diejenigen Landwirte gewiß nicht, welche Milchcentrifugen kaufen, ohne sich vorher über die Vorteile des „Diabolo“-Separators zu überzeugen. Innerhalb drei Jahren wurden über 74 000 „Diabolo“-Separatoren verkauft.

Der „Diabolo“-Separator wird von keinem Fabrikat an Dauerhaftigkeit und scharfer Entrahmung übertroffen.

Vier Wochen Probe.

Fünf Jahre Garantie.

Fordern Sie sofort Zeugnisabschriften und Preislisten. 120 Liter Stundenleistung nur **Mk. 95.—**, mit Neufilber-Trommeleinsatz und vielen Neuerungen nur **Mk. 150.—**, 220 Liter Stundenleistung nur **Mk 185.—**

Vertreter und Agenten erhalten größere Alleinvertragsbezirke.

R. Mühle, Separator-Centrale,

Breslau II, Laurentzienstraße 55, Telephon 5700.

Vertreter für Gross Wartenberg: Johann Deutsch, Schmiedemeister.



2 Petroleumlampen

verzehren für 2 Pf Brennstoff
stündlich, eine MARLA-
Spiritus-Hängelicht-Lampe
verbraucht weniger und
ist dreimal so hell!
Probe- } ohne Kaufzwang
Lampen } ohne Nachnahme.
Zweck bitten anzugeben.

Gebr. Lauterbach
Berlin, P. O. 545
Oranienstr. 183.

Sparen Geld sparen Sie

wenn Sie Ihre Bücher und Musikalien durch die Buchhandlung von **W. Große in Groß Wartenberg** beziehen, welche sämtliche Bücher und Zeitschriften, wissenschaftliche Werke und Lehrmittel, Musikalien und Musikinstrumente, Gemälde und Kunstgegenstände in der denkbar kürzesten Frist zu Originalpreisen liefert.

Bestellungen auf den Gr. Wartenberger Stadt- u. Kreisboten

werden von den Austrägern, Postämtern u. Briefträgern, sowie in der Exped. entgegengenommen.
Er erscheint wöchentlich zweimal und kostet vierteljährlich 1,10 Mk. (bei Postbezug)
in der Stadt Groß Wartenberg vierteljährlich 1,00 Mk.

Er ist als echtes Heimatsblatt

bestrebt, seine Leser über alle wichtigeren Vorkommnisse in Stadt und Kreis schnell und gewissenhaft zu unterrichten, ohne dabei die Berichterstattung aus Reich und Ausland zu vernachlässigen.

Dem Landmann

ist er eine willkommene Verfrüchtigung arbeitsfreier Stunden; seine Berichte über die Marktpreise des

Breslauer Schlachtviehmarktes

machen dem Landmann das Halten eines großstädtischen Blattes
:- :- :- entbehrlich. :- :- :-

Als Veröffentlichungs - Organ

der staatlichen und städtischen Behörden sollte er bei keinem Gewerbetreibenden und Hausbesitzer, der über die amtlichen Vorschriften orientiert sein will, fehlen.

Er bietet für die langen Abende reichen Lesestoff

belehrenden und unterhaltenden Inhalts, der nach den Lesebedürfnissen der Kleinstadt und des platten Landes in eigener Redaktion, im Unterschied gegen sogenannte „Plattenzeitungen“, welche fertig gedruckt aus Berlin kommen, :- :- zusammengestellt wird. :- :-

Ein wöchentlich beigegebenes Illustriert. Unterhaltungsblatt

bringt einen gediegenen Roman, Novellen, Zeitbilder, eine Rätsel- und humoristische Ecke u. v. a. m.

Die auswärtigen Besteller wollen

den untenstehenden Bestellzettel unterschrieben unfrankiert in den nächsten Postbriefkasten werfen. Die Post zieht dann den Abonnementsbetrag vom Besteller ein.

Bestellzettel.

Hiermit bestelle ich bei dem Postamt in
„Groß Wartenberger Stadt- und Kreisboten“ für das 4. Quartal 1911 zum Preise von
1,10 Mk. und ersuche das Postamt, den Betrag von mir einzuziehen.

Name, Stand und Wohnort.

Viele Tausende

verdanken ihr ausgezeichnetes Wissen, ihre sichere, einträgliche Lebensstellung einzig dem Studium der weltbekannten **Selbst-Unterrichts-Werke Methode Rustin**

1. Der wissenschaftlich gebildete Mann. 2. Der gebildete Kaufmann. 3. Der Bankbeamte. 4. Das Gymnasium. 5. Das Realgymnasium. 6. Die Oberrealschule. 7. Das Abiturienten-Examen. 8. Die höhere Mädchenschule. 9. Die Handelsschule. 10. Die Mittelschullehrerprüfung. 11. Einjährig-Freiwilligen-Prüfung. 12. Der Präparand. 13. Der Militäranwärter. 14. Die Studienanstalt. 15. Das Lehrerinnen-Seminar. 16. Das Lyzeum oder Höhere Lehrerinnen-Seminar. 17. Das Konservatorium. Glänzende Erfolge. Grasse Sammlung von Dank- und Anerkennungs-schreiben kostenlos. Ansichtsendungen bereitwilligst. — Kleine Teilzahlungen.

Bonness & Hachfeld, Verlagsbuchhandl., Potsdam, SO.

Gute Kapitalsanlage.

Ein dänisches Sprichwort sagt: „Es lohnt sich, Gott und den Feldern zu borgen; beide zahlen hohe Zinsen.“ Das heißt mit anderen Worten, der Landmann soll getrost sein Saatgut dem Boden anvertrauen, da er vielfach zurückerhält, was er angelegt hat. Dies Sprichwort läßt sich auch vorzüglich auf den ausgezeichneten Alfa-Separator anwenden, da man das für ihn gezahlte Geld gleichfalls vielfach zurückerhält. Jeder Landwirt, der aus Unwissenheit den Alfa-Separator noch immer nicht benutzt, sollte sich Aufklärung zu verschaffen suchen, warum ein Alfa-Separator die beste und sicherste Kapitalsanlage für ihn ist. Es ist eine unwiderlegliche Tatsache, daß ein Alfa-Separator bei richtiger Behandlung sich schon im ersten Betriebsjahre mehr als bezahlt macht, den Reinertrag aus der Milchwirtschaft in weit höherem Maße als andere Separatoren steigert, und daß er die längste Lebensdauer besitzt. Man sollte es nicht für möglich halten, daß es immer noch Landwirte gibt, die nicht wissen, daß die Anschaffung eines Alfa-Separators eine der seltenen Kapitalsanlagen ist, die sich hoch verzinzen, die daher auch keine Verlusten nach sich ziehen und keine Enttäuschungen, keinen Ärger und Verdruß bereiten kann. In dieser Hinsicht kann Ihnen Herr Heinrich Niemand Groß Wartenberg noch viel Aufklärung geben. Mancher „ungläubige Thomas“ wird sich zweifellos bekehren wenn ihm an Hand amtlicher Prüfungsberichte und durch praktische Versuche — Magermilchproben — unwiderleglich bewiesen wird, daß der Alfa-Separator die schärfste Entrahmung erzielt. Lassen Sie Tatsachen und Zahlen sprechen. Rechnen Sie, daß Sie täglich 2 mal und öfter, bares Geld verlieren, wenn Sie ihre Milch nach dem alten Sattenverfahren entrahmen oder einen minderwertigen Separator benutzen. Mit 365 multipliziert, ergibt dieser tägliche Verlust selbst bei kleinem Betriebe eine Summe die im Jahresabluß einen beträchtlichen Unterschied macht. Bei Benutzung eines Alfa-Separators aber sparen Sie ohne jede Mühe täglich

bei jeder Melkung eine — scheinbar unbedeutende — Summe, die aber nach dem alten Sprichwort „Viel Wenig machen ein Viel“ schon in einem Jahre zu einem ansehnlichem Betrage answillt, der zur Vermehrung des Viehstandes verwendet werden kann. Und Jahr für Jahr wiederholt sich dieser Vorgang da der Alfa-Separator in seiner Leistungsfähigkeit nicht nachläßt.

Herr Heinrich Niemand, Groß Wartenberg Ring 95, Vertreter der Alfa-Daval-Separator G. m. b. H. Berlin ist gern bereit, Ihnen alle weiteren Aufklarungen zu machen. Zögern Sie also nicht länger, sich vertrauensvoll an ihn zu wenden. Schreiben Sie heut noch eine Postkarte an ihn, er wird Ihnen den Weg zum Wohlstand weisen. Wir machen ferner auf die jetzt in unserer Stadt und umliegenden Dörfern überall angeklebten Plakate betreffs kostenloser Verteilung von Zuchtbullen im Werte von 10000 Mark aufmerksam, deren Beachtung wir ganz besonders empfehlen.

— Ein guter Schutz gegen Einbrecher ist der Sicherheitswächter. Er schafft die völlige Unmöglichkeit ein Schloß, das durch ihn gesichert ist mit Nachschlüsseln oder Dietrichen zu öffnen; ein Teil des kleinen Apparates (er kann in der Westentasche getragen werden) wird in das Schlüßelloch gesteckt, klemmt sich dort automatisch fest und versperrt jedem anderen Schlüssel oder Dietrich den Zugang. Nur mit dem zugehörigen Teil des Apparates kann das Schlüßelloch dann wieder frei gemacht werden. Der kleine Apparat, der manchem Ängstlichen bei den Gerüchten von dem unsere Stadt bedrohenden wilden Einbrecher, ein Sicherheitsgefühl verleihen wird, ist bei Herrn Friedrich Meyer hier zu haben.

Gegen bösen Husten
schützen vorzüglich **Waltsgotts König-**
Zwiebelbonbons. Pak. 25 Pf. 6. Ap. Christen.